

# Ingenieurvertrag über Leistungen der Tragwerksplanung

Zwischen

dem Auftraggeber (AG):

**Magistrat der Stadt Nidda  
Wilhelm-Eckhardt-Platz 1  
63667 Nidda**

Entwurf

und

dem Auftragnehmer (AN):

- Platzhalter -
- Platzhalter -
- Platzhalter -

wird folgender Ingenieurvertrag geschlossen:

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrags sind Ingenieurleistungen des Leistungsbilds Tragwerksplanung, Anlage 14 HOAI. Die Ingenieurleistungen sind für das Bauvorhaben **Neubau Feuerwehrhaus Ober Lais, Anschrift: Unter-Laiser Straße** zu erbringen.
- 1.2 Das Vertragsobjekt soll nach Fertigstellung als Feuerwehrhaus genutzt werden. Die Leistungen sind auf diesen Nutzungszweck auszurichten.

## 2. Vertragsgrundlagen

2.1 Grundlagen und Bestandteil dieses Vertrags sind:

- das Verhandlungsprotokoll vom - Platzhalter - (Anlage 1)
- das verhandelte Angebot des AN vom - Platzhalter - (Anlage 2)
- die Honorarberechnung des AN vom - Platzhalter - (Anlage 3)
- **Bauleitplanung Nr. OL 9 „Feuerwehrhaus Ober-Lais“ mit Satzungsbeschluss, Textteil, Begründung, Umweltbericht, Planzeichnung (Anlage 4)**
- **Entwurfsplanung zur Erschließungsplanung vom 24.06.2025 (Anlage 5)**
- **Orientierender geotechnischer Untersuchungsbericht vom 31.01.2023 (Anlage 6)**
- **Vorplanung zur Erschließung für Kanal und Wasser vom 26.07.2023 (Anlage 7)**
- **Höhenvermessung des Grundstückes vom 07.11.2022 (Anlage 8)**
- **Machbarkeitsstudie Feuerwehrhaus Ober-Lais vom 08.03.2022 (Anlage 9)**
- **Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung vom 14.02.2023 (Anlage 10)**
- **Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen vom 12.01.2024 (Anlage 11)**
- **Auszug aus dem Kanalbestandsplan Nidda, Ortsteil Ober-Lais, Unter-Laiser Straße vom 24.04.2026 (Anlage 12)**
- **Auskunft Kampfmittel Regierungspräsidium Darmstadt vom 08.04.2026 (Anlage 13)**
- **Allgemeine Vertragsbedingungen zum Ingenieurvertrag (AVI) (Anlage 14)**
- **Planungsterminplan vom 27.05.2026 (Anlage 15)**
- die Regelungen des BGB, insbesondere des Architekten- und Ingenieurvertrags nach §§ 650p BGB, des Bau- und Werkvertragsrechts, soweit in § 650q BGB auf diese verwiesen wird, mit Ausnahme von § 650e BGB.

Die Anlagen zum Vertrag werden teilweise erst mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe in der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens ggf. zur Verfügung gestellt.

2.2 Soweit der AN gegenüber sonstigen am Bau Beteiligten, beispielsweise gegenüber vom AG

beauftragten Bauunternehmen, Planern, Bauüberwachern, Sonderfachleuten oder dergleichen, Maßnahmen ergreift, hat er die vom AG mit diesen anderen am Bau Beteiligten vereinbarten vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen und seine Maßnahmen hiernach auszurichten.

- 2.2 Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsgrundlagen gilt die gemäß der Reihenfolge in Ziffer 2.1 vorrangige Grundlage. Unbeschadet dessen hat der AN den AG auf derartige Widersprüche, sobald sie für ihn erkennbar sind, hinzuweisen. Gleiches gilt, wenn innerhalb einzelner Vertragsgrundlagen Widersprüche vorhanden sein sollten.
- 2.3 **Der AN hat sich bei der Durchführung der von ihm geschuldeten Leistungen an folgende Vorschriften, Regelwerke etc. zu halten:**
- die baurechtlichen und sonstigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
  - die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen
  - die allgemein anerkannten Regeln der Technik mit der VOB/C
  - die Unfallverhütungsvorschriften
  - die Vorschriften der VOB/B
  - die Vorschriften der VOL/B

### 3. Leistungen des AN

- 3.1 Der AG überträgt dem AN die Grundleistungen folgender Leistungsphasen des Leistungsbilds Tragwerksplanung gemäß Anlage 14 HOAI:
- LPH 1 Grundlagenermittlung (3 %)
  - LPH 2 Vorplanung - Projekt- und Planungsvorbereitung (10 %)
  - LPH 3 Entwurfsplanung - System- und Integrationsplanung (15 %)
  - LPH 4 Genehmigungsplanung (30 %)
  - LPH 5 Ausführungsplanung (40 %)
  - LPH 6 Vorbereitung der Vergabe (2 %)
- 3.2 Der AG überträgt dem AN weiter folgende Besonderen Leistungen gemäß Anlage 1.2 HOAI
- Bauphysik: 1.2.3 Leistungsbild Wärmeschutz und Energiebilanzierung
  - Bauphysik: 1.2.4 Leistungsbild Bauakustik
  - Bauphysik: 1.2.5 Leistungsbild Raumakustik
- 3.3 Der AN wird seine Dokumentation nach dem Abschluss jeder einzelner Leistungsphase und dem Abschluss der einzelnen Besonderen Leistung wie folgt vorlegen:
- Unterlagen Digital im PDF-Format
  - Pläne im DXF- oder DWG-Format

Die vollständige Dokumentation über alle erbrachten Leistungen ist geordnet mit der Schlussrechnung einzureichen. Für fehlende Unterlagen kann der AG bis zur Vorlage einen angemessenen Einbehalt vornehmen.

- Unterlagen in Papierform
- Digital im PDF-Format
- Pläne im DXF- oder DWG-Format

- 3.4 Die Parteien vereinbaren die Ausführung der übertragenen Planungsleistungen der einzelnen Leistungsbilder in folgenden Stufen:
- Stufe 1: HOAI LPH 1, 2, 3, 4
  - Stufe 2: HOAI LPH 5, 6

Der AG beauftragt die vom AN zu erbringenden Leistungen stufenweise wie folgt:

- Mit Unterzeichnung dieses Vertrags wird die Stufe 1 beauftragt.
- Die Beauftragung weiterer Stufen (separat oder mehrere gleichzeitig) steht dem AG frei. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung dieser weiteren Leistungen besteht nicht. Die Bedingungen dieses Vertrags gelten für jede beauftragte Stufe. Die Beauftragung muss schriftlich erfolgen.
- Die Parteien sind sich darüber einig, dass die stufenweise Beauftragung nichts an einem einheitlichen Vertrag für alle beauftragten Stufen ändert.

Der AN darf ohne ausdrückliche Zustimmung des AG Leistungen einer beauftragten Leistungsstufe erst in Angriff nehmen, wenn er zuvor sämtliche Leistungen der vorhergehenden Leistungsstufe erbracht und abgeschlossen, deren Fertigstellung dem AG angezeigt und die Ergebnisse jeder Leistungsstufe mit dem AG erörtert hat. Diese Erörterung beinhaltet noch keine Billigung bzw. Anerkennung der Leistungen oder Erfüllung der geschuldeten Teilerfolge im Sinne einer Teilabnahme.

Bei der Beauftragung der jeweils nächsten Leistungsstufe wird der Auftraggeber berücksichtigen, dass der Auftragnehmer ggf. eine angemessene Dispositionsfrist zur Aufnahme der weiteren Leistungen benötigt; hierüber werden sich die Parteien einvernehmlich verständigen. Sie sollte nicht mehr als 4 Wochen betragen. Ruft der Auftraggeber die Leistungen der jeweils nächsten Leistungsstufe nicht spätestens 24 Wochen nach Fertigstellung der Leistungen der vorherigen Stufe ab, erhält der AN eine Mobilisierungspauschale von 2.500,00 € (brutto). Unabhängig davon besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass allein die Tatsache der stufenweisen Beauftragung der Vertragsleistung nicht zu einer Erhöhung seines Honorars führt.

- 3.5 Der AN nimmt an allen seines Leistungsbildes erforderlichen Planungs- und Baubesprechungen teil und führt zugehörig Protokoll und übermittelt diese spätestens innerhalb der folgenden zwei Werktage an den Objektplaner.

Dabei kanalisiert der Objektplaner die Fachprotokolle der weiteren beteiligten Planer, Sonderfachleute sowie aller weiteren am Projekt beteiligten Planer und übermittelt diese innerhalb von fünf Werktagen, jedoch spätestens drei Werktage vor der nächsten Baubesprechung allen Beteiligten.

#### **4 Termine und Fristen**

- 4.1 Der AN hat seine Leistungen mit den Leistungen der übrigen am Bau Beteiligten, insbesondere den Planern, zeitlich und fachlich zu koordinieren, die hierzu erforderlichen Abklärungen und Abstimmungen vorzunehmen und hierbei auf größtmögliche Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten.
- 4.2 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erbringen, dass die zwischen dem AG und den ausführenden Unternehmen vereinbarten Termine nicht aus Gründen gefährdet oder verzögert werden, die der AN zu vertreten hat.
- 4.3 Der AN hat folgende ihm übertragene Leistungen spätestens zu folgenden Terminen vollständig zu erbringen:
- |                                   |                 |
|-----------------------------------|-----------------|
| - LPH 1 Grundlagenermittlung:     | - Platzhalter - |
| - LPH 2 Vorplanung:               | - Platzhalter - |
| - LPH 3 Entwurfsplanung:          | - Platzhalter - |
| - LPH 4 Genehmigungsplanung:      | - Platzhalter - |
| - LPH 5 Ausführungsplanung:       | - Platzhalter - |
| - LPH 6 Vorbereitung der Vergabe: | - Platzhalter - |
- 4.4 Sobald für den AN erkennbar ist, dass andere am Bau Beteiligte, insbesondere bauausführende Unternehmen, so zögerlich arbeiten, dass die zwischen diesen und dem AG vereinbarten Termine gefährdet sind, hat er den AG hierauf schriftlich hinzuweisen, damit dieser die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten kann.

#### **5. Vergütung, Änderungen und Zahlung**

- 5.1 Das Honorar für die übertragenen Hauptleistungen beträgt - Platzhalter - Euro gemäß Angebot des AN vom - Platzhalter -, als Ergebnis der Vertragsverhandlung.

- 5.2 Die beauftragten Besonderen Leistungen werden wie folgt vergütet:
- **1.2.3 Leistungsbild Wärmeschutz und Energiebilanzierung** pauschal - **Platzhalter** - Euro
  - **1.2.4 Leistungsbild Bauakustik** pauschal - **Platzhalter** - Euro
  - **1.2.5 Leistungsbild Raumakustik** pauschal - **Platzhalter** - Euro

**5.3 Soweit sich infolge einer einvernehmlichen Änderung der beauftragten Leistung anrechenbare Kosten, Flächen oder Verrechnungseinheiten ändern, besteht ein Anspruch auf die Anpassung der Honorarberechnungsgrundlage für die betroffenen Grundleistungen. Soweit die Parteien die Anpassung nicht in Textform vor Einreichung der Schlussrechnung vornehmen, ist der AN berechtigt, für die geänderten Leistungen den Basishonorarsatz zugrunde zu legen.**

**5.4** Im Falle Wiederholender Leistungen nach § 10 HOAI werden diese Leistungen **mit demselben Honorarsatz und derselben Honorarzone berechnet wie die Hauptleistungen, mit der Honorarzone und dem Honorarsatz abgerechnet**, soweit die Parteien vor Ausführung keine abweichende Vereinbarung in Textform treffen.

## **6. Zeithonorar**

6.1 Ein zusätzliches Honorar nach Zeitaufwand erfolgt nur, wenn dies zwischen den Parteien gesondert schriftlich vereinbart wird. In diesem Fall gelten folgende Stundensätze:

- Projektleiter/in (PL) - **Platzhalter** - Euro netto
- Architekt/in/Dipl.-Ing./Master (MA - **Platzhalter** - Euro netto
- Technischer Zeichner/in (TMA) - **Platzhalter** - Euro netto
- Mitarbeitende des Sekretariates (MS) - **Platzhalter** - Euro netto

6.2 Der AN hat den tatsächlichen Zeitaufwand nachzuweisen und zu diesem Zweck Zeitaufstellungen zu führen, aus denen sich die tätig gewordene Person, die exakte Dauer und die Art der Tätigkeit ergeben. Er hat diese Zeitaufstellungen in Fotokopie seinen Abrechnungen beizufügen.

## **6. Nebenkosten**

Der AN erhält zur Abgeltung sämtlicher nach HOAI erstattungsfähiger Nebenkosten eine Pauschale in Höhe von - **Platzhalter** - % des ihm zustehenden Honorars. Hierdurch sind sämtliche Ansprüche des AN auf Erstattung von Nebenkosten im Zusammenhang mit diesem Vertrag abgegolten.

## **7. Zahlungen/Skonto**

7.1 Sämtliche Zahlungen sind bargeldlos auf folgendes Konto zu überweisen: - **Platzhalter** -.

7.2 Der AN gewährt bei Zahlungen auf Abschlagsrechnungen sowie der Schlussrechnung jeweils ein Skonto in Höhe von - **Platzhalter** - %, wenn Abschlagszahlungen spätestens innerhalb von - **Platzhalter** - Werktagen und die Schlusszahlung spätestens innerhalb von - **Platzhalter** - Werktagen jeweils nach Eingang einer prüffähigen Rechnung gutgeschrieben werden. Das Skonto gilt auch für gekürzte Rechnungsbeträge und kann auch geltend gemacht werden, wenn vorherige Zahlungen nicht innerhalb der jeweiligen Skontofrist geleistet wurden.

## **8. Umsatzsteuer**

Sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Vergütungen sind Nettobeträge. Sie erhöhen sich um die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

## **9. Haftpflichtversicherung**

- 9.1 Der AN hat eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen für Einzelschadensfälle abzuschließen und bis zur Beendigung seiner Leistungen aufrechtzuerhalten:
- für Personenschäden: - **Platzhalter** - Euro
  - für sonstige Schäden (Sach- und/oder Vermögensschäden): - **Platzhalter** - Euro
- 9.2 Der AN hat dem AG auf Verlangen eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens vorzulegen, aus der sich die Art der Versicherung und die Höhe der Versicherungssummen ergeben.

## 10. Abnahme und Mängelansprüche

- 10.1 Der AG hat die Leistung des AN nach ordnungsgemäßem Abschluss der übertragenen Leistungen und Aufforderung hin unverzüglich abzunehmen.

**Es wird eine schriftliche Abnahme der Planungsleistungen vereinbart.**

- 10.2 Die Mängelansprüche des AG, insbesondere auch die Verjährung von Mängelansprüchen, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. **Sie verjährt nach Ablauf von 5 Jahren nach (Teil-) Abnahme der jeweiligen Leistung des AN.**

- 10.3 **Der AN kann bezogen auf die stufenweise Beauftragung und mit deren Fertigstellung eine Teilabnahme verlangen.**

- 10.4 Der AN hat seine Schlussrechnung unverzüglich nach der Abnahme, spätestens innerhalb von **2 Wochen** beim AG einzureichen. Wird die Schlussrechnung auch trotz angemessener Nachfristsetzung nicht eingereicht, ist der AG berechtigt, diese auf Kosten des AN erstellen zu lassen. Dies gilt auch im Falle einer Teilabnahme für den betroffenen Leistungsbereich.

## 11. Sonstige Vereinbarungen

- **Platzhalter** -

## § 12 Schlussvorschriften

- 12 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformgebots.
- 12.1 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags, eine künftig in ihnen aufgenommene Bestimmung oder ein wesentlicher Teil dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berühren. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien in diesem Fall eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere dem, was die Parteien wirtschaftlich beabsichtigt hatten, entspricht oder ihm am nächsten kommt. Im Falle von Lücken werden die Parteien eine Vertragsergänzung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien die Angelegenheit von vornherein bei Abschluss des Vertrags bedacht.
- 12.2 Sofern die Voraussetzungen einer Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 ZPO vorliegen, ist Gerichtsstand der Sitz des AG.

**Nidda, den - Platzhalter -**

**- Platzhalter -, den - Platzhalter -**

---

– Auftraggeber –

[Unterschrift/Stempel]

---

– Auftragnehmer –

[Unterschrift/Stempel]